

Satzung des Fördervereins Geodätisches Informationszentrum Wettzell

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Geodätisches Informationszentrum Wettzell“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kötzing.

§ 2

Ziele des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung des Verständnisses der geodätischen Weltraumverfahren und der Technologie im allgemeinen in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Vereinsziele werden vor allem durch die Erhaltung und Restauration von geeigneten Exponaten, die Betreuung eines Informationszentrums und durch Vorträge erreicht.
- (3) Das Informationszentrum trägt den Namen „Geodätisches Informationszentrum Wettzell“ und dient der Darstellung von Meßverfahren und -systemen der Weltraumgeodäsie. Es erfüllt somit einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Förderung von Wissenschaft und Bildung.

§ 3

Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und ggf. Eintrittsgelder aufgebracht.
- (2) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Kassenstand des Vereins darf nicht ins Soll geraten.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des In- und Auslandes erwerben. Sie ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluß aus dem Verein oder durch Tod.

- (4) Ausstehende Beiträge werden durch die Kündigung nicht hinfällig.
- (5) Bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren erfolgt nach schriftlicher Anmahnung der Ausschluß durch den Vorstand. Der Anspruch auf ausstehende Beiträge bleibt unberührt.
- (6) Ein Ausschluß aus dem Verein ist auch zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder ihren Zielen zuwider handelt. Er bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. Der Ausgeschlossene ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlußbescheides den Beirat anzurufen. Dieser entscheidet daraufhin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Leistungen des Vereins

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (2) Die Beiträge sind bis zum 31. März des betreffenden Jahres an den Kassensführer oder die von ihm bestimmte Stelle zu zahlen.
- (3) Mitglieder erhalten kostenlosen Zugang zu dem Informationszentrum und werden zu Vorträgen schriftlich per Post oder e-mail eingeladen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird alljährlich durch den Vorstand einberufen.
- (2) Jedes Mitglied wird schriftlich per Post oder e-mail eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung.
- (3) Der Einladung liegt die Tagesordnung bei. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind schriftlich per Post oder e-mail dem Vorstand einzureichen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert werden. Anträge, denen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ausnahme bilden die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins (§ 12).
- (5) Über den Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassensführer(in)
 - dem/der Schriftführer(in)
- (2) Der Vorstand amtiert für zwei Geschäftsjahre.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die Vertretung des Vereins nach außen
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus vier von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Er ist berechtigt, vom Vorstand über die Führung der laufenden Geschäfte Bericht zu fordern.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und Mitgliedern des Vereins entscheidet er als Berufungsinstanz, gegen deren Entscheidung nur noch die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
- (4) Vor jeder Mitgliederversammlung findet eine gemeinsame Beratung des Beirates und des Vorstandes statt, die vom Vorstand einberufen wird.

§ 11

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Vorstand und Beirat werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand macht Vorschläge zur Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder. Sie können von der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins ist mit einer Stimme wahlberechtigt. Es kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen, der schriftlich zu bevollmächtigen ist.
- (4) Abstimmung und Wahl durch Handzeichen sind zulässig, sofern kein Versammlungsteilnehmer widerspricht. Bei Widerspruch muß die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.
- (5) Für jede Position in Vorstand und Beirat kann nur je eine Stimme abgegeben werden. Ansonsten ist die Stimme ungültig. Kein Handzeichen bzw. Nichtankreuzen oder ein leerer Zettel bedeuten Enthaltung.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgewiesen sein.

- (2) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins werden allen Mitgliedern schriftlich per Post oder e-mail mitgeteilt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Kötzting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Wissenschaft zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Die Satzung in der hier vorliegenden Form wird von den Vereinsmitgliedern angenommen.

Wettzell, den 30.7.2003

(Vorsitzender)

(stellv. Vorsitzender)

(Kassenführer)

(Schriftführer)